

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 83

Sonnabend, den 20. Oktober

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9000 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden berechnet die 1spaltige Petitzeile nach
den Grund- und Schlüsselzahlen des Vereins
Deutscher Zeitungsverleger. Grundzahl M. 25 —
multipliziert mit der Schlüsselzahl 2000 000
(gültig für die Woche v. 20. 10 — 26. 10.).

Ämtlicher Teil.

Verbot der Verfütterung von Brotgetreide.

Brotgetreide, auch gequetscht, geschrotet oder zerfeinert, sowie Mehl aus Brotgetreide darf nicht verfüttert oder zur Bereitung von Futtermitteln verwendet werden.

Zu widerhandlungen unterliegen den schärfsten Strafen gemäß § 49 des Gesetzes vom 4. Juli 1922 (R.-G.-Bl. S. 535).

Infolge der Knappheit an ausländischen Zahlungsmitteln ist die gesamte Versorgung Deutschlands mit Brot fast völlig auf die Inlandsernte angewiesen. Es darf Brotgetreide mehr noch als in früheren Jahren deshalb nicht Zwecken dienen, die nicht der unmittelbaren Ernährung der Bevölkerung zu Gute kommen.

Die Ortspolizeibehörden sind daher angewiesen, die verbotswidrige Verfütterung von Brotgetreide sofort zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 17. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nacherhebung von Kreissteuern für den Monat Oktober 1923.

Der Kreis Ausschuß hat unterm 19. d. Mts. auf Grund des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts vom 8. August 1923 (Ges. S. S. 377) beschlossen, für den Monat Oktober 1923 das 600fache des vom Kreistage am 14. August 1923 festgestellten monatlichen Kreissteuerbedarfs in Höhe von 600 Milliarden Mark als Kreissteuern nachzuerheben. Bei dieser Nacherhebung sollen die einzelnen umlagefähigen Steuerarten und die Reichseinkommensteueranteile der Gemeinden und Gutsbezirke in demselben Verhältnis belastet werden, wie die Belastung durch den Kreistagsbeschuß vom 14. August 1923 geregelt worden ist. Es hat also jede Stadt- und Landgemeinde sowie jeder Gutsbezirk für den Monat Oktober 1923 das 500fache des für das Rechnungsjahr 1923 bereits angeforderten Kreissteuerbetrages oder das 8fache des lt. Kreisblattsbekanntmachung vom 28. September 1923 — Kreisblatt S. 343 — angeforderten Betrages nachträglich noch zu zahlen. Die Zahlung soll sofort erfolgen.

Eine besondere schriftliche Aufforderung ergeht nicht. Ich ersuche die Magistrate, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, für sofortige Einzahlung der nachzuzahlenden Beträge zu sorgen.

Die Herren Ortsvorsteher werden ferner noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß bei Nichtzahlung der geschuldeten Abgabe bis zum 31. d. Mts. als Ersatz des dem Kreise durch die Säumnis erwachsenden Schadens Aufwertung erfolgen muß.

Belgard, den 18. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft: Festsetzung der Zuschläge auf Grund des Reichmietengesetzes.

VII. Nachtrag.

In Ergänzung der Anordnung des Kreis Ausschusses vom 6. November 1922 und der Nachträge vom 24. Januar, 22. März, 25. Mai, 23. Juli, 25. August und 27. September 1923 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

I.

A. Für die Gemeinde Vorwerk besteht die gesetzliche Miete aus der Grundmiete und den hierzu, wie folgt, festgesetzten Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und Kosten der Erneuerung und Belastung des Hauses 100 v. H.
2. für die Betriebskosten und zwar:
 - die Müll- und Fäkalienabfuhr 49 900 v. H.
 - die Verwaltungskosten
 - a) für Wohnräume 25 928 000 v. H.
 - b) für gewerbliche Räume 32 410 000 v. H.
3. Für die Grund- und Gebäudesteuern, das Schornsteinfegergeld, Flur- und Treppenbeleuchtung, Feuer- und Haftpflichtversicherung und Straßenreinigung werden keine prozentualen Zuschläge erhoben.

Hierfür sind die durch Belege nachweisbaren wirklichen Kosten umzulegen.

4. Für laufende Instandsetzungsarbeiten einschl. der Innenreparaturen — Schönheitsreparaturen —

- a) Wohnräumen 103 712 000 v. S.
b) gewerblichen Räumen 129 640 000 v. S.

5. Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 25 928 000 v. S. nicht überschreiten; er wird vorkommendenfalls vom Mietseinigungsamt festgesetzt.

B. Für die ländlichen Ortschaften des Kreises mit Ausnahme der Gemeinde Borwerk besteht die gesetzliche Mierte aus der Grundmiete und den hierzu, wie folgt, festgesetzten Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und Kosten der Erneuerung und Belastung des Hauses 100 v. S.
2. für die Betriebskosten einschl. Verwaltungskosten 9 723 000 v. S.
3. für die Grund- und Gebäudesteuern, das Schornsteinfegergeld, Flur- und Treppenbeleuchtung, Feuer- und Haftpflichtversicherung und Straßenreinigung werden keine prozentuale Zuschläge erhoben.

Hierfür sind die durch Belege nachweisbaren wirklichen Kosten anzulegen.

4. Für laufende Instandsetzungsarbeiten einschl. der Innenreparaturen — Schönheitsreparaturen —

- a) bei Wohnräumen 90 748 000 v. S.
b) bei gewerblichen Räumen 113 435 000 v. S.

5. Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 25 928 000 v. S. nicht überschreiten; er wird vorkommendenfalls vom Mietseinigungsamt festgesetzt.

II.

Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Belgard, den 18. Oktober 1923.

Der Kreis Ausschuß.

Bekanntmachung.

Die Pommerische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist durch die Geldentwertung gezwungen, Vorschüsse auf die Beiträge für 1923 von den Mitgliedern (Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe) einzufordern, und zwar ist für je 100 M. des Beitrags für 1922 der Preis für 1 Pfund Roggen, berechnet nach der letzten amtlichen Höchstnotierung für pommerischen Roggen an der Stettiner Produktenbörse vor der Zahlung, zu entrichten ist. Die Gemeindevorsteher ersuche ich

- a) sofort nach Eingang der in diesen Tagen zur Versendung gelangenden Auszüge aus der Heberolle diese anzulegen und den Beginn der Auslagefrist bekanntzumachen,
b) die Beitragsvorschüsse binnen einer Woche einzuziehen und die eingegangenen Beiträge alsbald in größeren Beträgen, spätestens nach Ablauf der Woche unverzüglich an die Provinzialhauptkasse in Stettin (Postcheckkonto Stettin Nr. 590) einzusenden,
c) die dann etwa noch vorhandenen Reste an Beitragsvorschüssen beizutreiben, und bis spätestens 5. November 1923 ebenfalls an die Provinzialhauptkasse in Stettin einzusenden,
d) die Heberolle und die Abrechnung dagegen bis spätestens 10. November 1923 an uns abzuliefern.

Die Beitragsvorschüsse aus den Gutsbezirken werden direkt vom Genossenschaftsvorstand eingezogen.

Wir ersuchen auch die Gutsvorsteher, die Bestimmungen des Genossenschaftsvorstandes über die Einziehung der Beitragsvorschüsse genau zu befolgen

Belgard, den 16. Oktober 1923.

Der Sektionsvorstand
der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Baumberkauf.

Etwa 700 Stück pflanzbare Eichenbäume, zur Bepflanzung von Chausseen und Wegen geeignet, gibt billigst ab, evtl. werden Ahornbäume in Zahlung genommen.
Belgard, den 18. Oktober 1923.

Kreisausschuß Belgard (Pers.)

Auszug

aus der Polizeiverordnung, betr. das Straßen- und Verkehrswesen sowie die öffentliche Reinlichkeits- und Gesundheitspflege vom 1. 4. 1923. (§§ 48—66.)

B. Fuhrwerksverkehr.

§ 48.

Geltende Gesetze und Verordnungen; Ladung der Fuhrwerke usw.

1. Die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über die Ladung der Lastfuhrwerke und den Fuhrwerksverkehr auf den unter staatlicher Aufsicht stehenden Kunststraßen gelten auch für den Fuhrwerksverkehr auf den städtischen Straßen (Gesetz vom 20. Juni 1887, G.-S. S. 301 und Verordnung vom 17. März 1839 G.-S. S. 80).

2. Die Ladung der Fuhrwerke muß derartig verteilt und befestigt sein, daß ein Herabfallen der Last, ein Umschlagen des Fuhrwerks oder eine sonstige Gefährdung bezw. Beeinträchtigung des Verkehrs ausgeschlossen ist.

3. Das auf den Straßen fortzuschaffende Bauholz (Rüststangen, Bretter usw.) muß so verladen sein, daß die Hinterachse des Wagens einen Abstand von höchstens 5 Meter von den Wipfelerden der Hölzer hat und daß diese in der Mitte des den Hinterrahmen überragenden Teiles noch mit einer Kette befestigt sind.

4. Die Ladung muß im richtigen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Ueberladung des Fuhrwerkes, die den Zugtieren die Fortschaffung der Last unmöglich macht, oder länger dauernde Verkehrsstörungen zur Folge hat, ist verboten.

5. Desgleichen das Nachschleifenlassen von Ketten, Brechstangen usw.

6. Bei Beförderung ungewöhnlich langer Gegenstände (Langhölzer und dergl.) hat der Führer des Wagens mit äußerster Vorsicht zu fahren, um eine Gefährdung des Verkehrs zu vermeiden. Sofern mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in derselben Richtung befahren, müssen dieselben untereinander einen Abstand von mindestens 30 Schritt innehalten.

§ 49.

Behandlung der Zugtiere usw.

1. Das Schlagen der Zugtiere mit dem Peitschenstock oder mit anderen Gegenständen, welche die Tiere zu verletzen geeignet sind, sowie das Stoßen und Treten mit Füßen, Reizen an den Zügeln, überhaupt jede böswillige oder rohe Behandlung der Zugtiere ist verboten. Hierzu gehört auch das Stehenlassen erhitzter und nasser Zugtiere während kalter Witterung ohne hinreichende Bedeckung.

Die Führer von Hundefuhrwerken haben für die Zeit vom 1. Oktober bis 1. April eine Unterlage und Decke für jeden Hund mitzuführen und bei längerem Halten ihrer Fuhrwerke zweckentsprechend zu verwenden.

2. Die Geschirre, welche den Zugtieren aufliegen, müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Zustande sein. Insbesondere müssen die Aufhalter so kurz sein, daß, wenn sie straff angezogen sind, Schwengel und Springwage (Ortsheit und Hinterbrack) die Hinterbeine der Zugtiere nicht berühren.

3. Jede übermäßige Anstrengung der Zugtiere ist verboten.

4. Sichtbar abgetriebene, mißhandelte, lahme oder mit sichtbaren Schäden oder Verletzungen behaftete oder kranke Zugtiere dürfen nicht verwendet werden. Ebenso

ist die Benutzung von Zugtieren untersagt, die unter den Zugurten offene Wunden oder schmerzhaft Anschwellungen haben, wenn hiergegen nicht ausreichende Schutzvorrichtungen getroffen sind.

5. Wenn die Straßen mit Schneeglätte oder Glätteis überzogen bezw. bedeckt sind, müssen die Hufeisen der Tiere geschärft bezw. mit Stollen versehen sein.

6. Bissigen Zugtieren sind ausreichend große, das Beißen sicher verhindernde, Maulkörbe anzulegen.

§ 50.

Anforderungen an den Führer.

1. Personen, welche des Fahrens und der Behandlung von Zugtieren unkundig oder infolge Gebrechens dazu ungeeignet sind, dürfen als Führer von Fuhrwerken nicht verwendet werden.

2. Personen unter 14 Jahren dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Polizeiverwaltung als Führer verwendet werden.

3. Führer, welche, solange ihr Fuhrwerk sich auf der Straße befindet, schlafend oder in betrunkenem Zustande betroffen werden, sind strafbar.

§ 51.

Leitung der Fuhrwerke.

1. Jedes Fuhrwerk muß einen besonderen Führer haben, der die Zugtiere sowie deren nächste Umgebung während der Fahrt stets aufmerksam im Auge zu behalten hat.

2. Die Führer müssen während der Fahrt unmittelbar neben den Zugtieren auf der linken Seite der Fahrrichtung hergehen. Sie dürfen nur dann auf dem Wagen sitzen oder stehen, wenn sie die Zugtiere durch sichere Fahrleinen in der Gewalt haben und ihren Platz so wählen, daß sie in der freien Aussicht auf die Straße und in der Beaufsichtigung des Gespanns nicht behindert sind.

3. Mit einfacher, einseitiger Leine oder mit Aufzäumung ohne Mundstück zu fahren, ist verboten.

4. Zwei und mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 52.

Pflichten des Führers beim Stehenlassen des Fuhrwerks.

1. Bespannte Fuhrwerke dürfen auf Straßen und Plätzen nicht ohne Aufsicht stehen bleiben, ausgenommen, wenn der Führer des Gespanns zum Zwecke des Auf- und Abladens oder zur Erledigung von Aufträgen genötigt ist, sich von dem Fuhrwerk auf kurze Zeit zu entfernen. In diesem Fall muß das Fuhrwerk vor dem betreffenden Grundstück unmittelbar am Rande des Bürgersteiges bezw. der Straße in der Straßenrichtung aufgestellt und das Gespann kurz angebunden und auf der Deichselseite abgestrengt oder unter einer anderweitigen zuverlässigen Aufsicht gestellt werden.

2. Pferde, welche unruhig sind, oder zum Durchgehen neigen, darf der Wagenführer niemals stehen lassen.

3. An Stellen, welche nicht gestatten, daß zwei Fuhrwerke aneinander vorbeifahren, ist es unter allen Umständen verboten, bespanntes Fuhrwerk unbeaufsichtigt stehen zu lassen.

§ 53.

Stillhalten der Fuhrwerke.

1. Die Absicht des Stillhaltens, Umwendens oder des plötzlichen Verlassens der bisher erfolgten Fahrtrichtung ist etwa nachfolgenderm Fuhrwerk durch Emporkhalten der Peitsche anzukündigen.

2. Inmitten des Fahrdammes, auf den Uebergängen, an Straßenkreuzungen, sowie an allen durch entsprechenden Anschlag bezeichneten Orten ist das Stillhalten verboten.

3. Zum Zwecke des Stillhaltens muß das Fuhrwerk hart an den Rinnstein gefahren werden.

Hält diesem Haltepunkt gegenüber an der anderen Seite des Fahrdammes bereits ein Fuhrwerk und ist der Fahrdamm nicht breit genug, um auch für durchgehendes Fuhrwerk freie Bahn zu lassen, so muß zum Stillhalten eine andere freie Stelle gewählt werden.

§ 54.

Fahrtrichtung, Ueberholen, Ausweichen der Fuhrwerke.

1. Jedes Fuhrwerk hat während der Fahrt — sofern die Straße es gestattet — stets die rechte Seite der Fahrbahn innezuhalten und soweit rechts zu fahren, als nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen.

2. Das Ausweichen geschieht regelmäßig nach rechts mit halber Spur; unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen Fuhrwerken, soweit der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

3. Wird ein langsam fahrendes Fuhrwerk von einem schnellfahrenden eingeholt, so muß der Führer des ersteren zur rechten Seite ausweichen und das nachfolgende Fuhrwerk links vorbeifahren lassen.

4. Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, hart am rechtsseitigen Rinnstein solange zu halten, bis das beladene vorüber ist. Ist für zwei Fuhrwerke überhaupt kein Raum vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

5. Marschierenden Militärabteilungen, den Wagen der Post, der Feuerwehr, dem Sprengwagen, öffentlichen Aufzügen, Leichenzügen, Pubertransporten müssen sowohl die vorbeifahrenden als auch die entgegenkommenden Fuhrwerke vollständig ausweichen. Soweit kein Raum zum Ausweichen vorhanden ist, müssen letztere solange halten, bis erstere vorüber sind.

§ 55.

Das Einbiegen in eine Straße.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere hat im Schritt zu geschehen und zwar nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen.

§ 56.

Gütereinanderfahren beim Andränge mehrerer Fuhrwerke.

Ist beim Andränge von Fuhrwerken, welche dieselbe Fahrtrichtung verfolgen, eine Reihenfolge entstanden oder polizeilich angeordnet, so darf kein Fuhrwerk aus der Reihe hinausfahren, vordere überholen oder in die Reihe sich hineindrängen, sondern jedes neu hinzukommende Fuhrwerk muß sich dem letzten in der Reihe anschließen.

§ 57.

Halten der Fuhrwerke bei Hindernissen pp.

1. An Ecken und Kreuzungen von Straßen sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke beengt ist — beim Zusammenfluß vieler Menschen, bei Aufzügen auf den Straßen usw. — muß die Beseitigung des Hindernisses abgewartet werden.

2. Fuhrleute müssen diejenigen Fußgänger, welche ihnen nicht ausweichen, besonders Kinder, alte oder gebrechliche Leute durch Zuruf oder Pfiff warnen oder bis zu ihrer Entfernung warten. Fußgänger müssen diesen Zuruf befolgen und alsbald ausweichen und dürfen nichtwillig den Verkehr nicht aufhalten.

Während des Ausrufes von Bekannmachungen hat der Führer des Fuhrwerks zu halten, so lange der Ausruf dauert.

§ 58.

Verbot des Schnellfahrens.

Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht, insbesondere alle Last- und Kollwagen und Karren, mögen sie beladen sein oder nicht, bezgl. solches Fuhrwerk, welches vermöge seiner Ladung oder Bauart starkes Geräusch verursacht, darf nur im Schritt fahren.

§ 59.

Gebot des Schrittfahrens.

Es muß im Schritt gefahren und erforderlichenfalls stillgehalten werden:

1. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere;
2. bei Straßenkreuzungen oder wenn sonst die Fahrbahn aus irgend welchem Grunde beengt ist;
3. beim Passieren von Eisenbahnübergängen, Brücken;
4. bei der Ausfahrt aus Grundstücken nach den öffentlichen Straßen und Plätzen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke;
5. in allen abschüssigen und allen nur für eine Wagenbreite Raum bietenden Straßen oder Straßenteilen;

6. überall da, wo ein starker Verkehr von Wagen, Reitern und Fußgängern stattfindet;
 7. auf allen Straßen oder Straßenteilen, wo das Schnellfahren durch Tafeln oder in sonst erkennbarer Weise verboten ist;
 8. in allen Fällen, in denen das Schrittfahren von einem Polizeibeamten angeordnet wird.
- In allen diesen Fällen ist auch das Vorbeifahren an vorausfahrendem Fuhrwerk, um es zu überholen, verboten.

§ 60.

Fahren auf engen Straßen.

1. Wo nur ein Fuhrwerk fahren kann, muß dasjenige, welches noch am weitesten von der engen Straßenstrecke entfernt ist, an einer das Vorbeifahren des anderen gestattenden Stelle so lange warten, bis letzteres vorbei ist.
2. Vor engen Straßenstrecken muß außerdem jeder Führer eines Fuhrwerks, bevor er dieselbe befährt, sich davon überzeugen, daß diese Fahrbahn frei ist.

§ 61.

Verbot des Befahrens der Bürgersteige pp. mit Wagen, Karren und dergl.

1. Mit Wagen, Schieb- und Handkarren, Schlitten und Fahrrädern dürfen die Bürgersteige, Fuß- und Promenadenwege nicht befahren werden. (Vergl. Regl.-Pol.-Verordnung vom 18. November 1892.)

2. Kinderwagen dürfen bei starkem Verkehr auf dem Fahrdamm auch die Bürgersteige und Fußwege befahren, sofern diese für das bequeme Vorbeipassieren mindestens einer Person genügend breit sind und keine wesentliche Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs dadurch bewirkt wird. Das Stillhalten der Kinderwagen auf den Fußgängerwegen oder das Nebeneinanderfahren zweier oder mehrerer Kinderwagen ist unbedingt verboten.

§ 62.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

Die Beleuchtung pp. der Fuhrwerke hat gemäß den Bestimmungen der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 1. Februar 1911 zu erfolgen.

Wo vermöge der Bauart oder Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung an letzterem selbst nicht angebracht werden kann, darf dieselbe an den Pferden oder an der Deichsel befestigt werden.

§ 63.

Vorschriften für Schlitten.

Schlittensfahren ohne Schellengeläut ist verboten. Bezüglich der Beleuchtung der Schlitten findet der § 62 sinngemäße Anwendung.

§ 64.

Vorschriften für Reiter.

1. Die für Fuhrwerke erlassenen Vorschriften finden auf die Reiter sinngemäße Anwendung.
2. Reiter mit Handpferden dürfen nur im Schritt reiten.
3. Für Reitpferde ist die Anwendung von Zäumen ohne Gebiß nicht zulässig.

§ 65.

Vorschriften für Rad- und Automobilfahrer.

Die für Fuhrwerke erlassenen Vorschriften finden auf Rad- und Automobilfahrer sinngemäße Anwendung. Im übrigen s. Reg.-Pol.-Verordnung vom 1. Februar 1911.

§ 66.

Viehtransport.

Wer Tiere in bezw. durch die Stadt führt, hat die üblichen oder vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln (Fesselung, Anlegung von Augenblenden pp.) zu treffen und für Begleitung der Tiere durch eine hinreichende Anzahl mit der Behandlung der Tiere vertrauter und kräftiger Männer zu sorgen, damit die Tiere sich der Leitung nicht entziehen können.

Im besonderen wird noch bestimmt:

1. Bössartige oder wildgewordene Ochsen und Kühe sind wie Bullen zu befördern.

2. Rindvieh darf nur in einer Zahl von höchstens 6 Stück unter Begleitung von einem Treiber auf 3 Stück geführt werden.
3. Gekoppelte Pferde dürfen nur in Koppeln von höchstens 6 Stück über die Straße geleitet werden.
4. Der Transport von Kälbern und Schweinen darf nur mittelst Fuhrwerk geschehen. Hierbei ist das Binden der Tiere mit Bindfäden oder Stricken verboten. Beim Transport von Schweinen in nicht verdeckten Wagen ist es gestattet, die Tiere vermittels eines Strickes an einem Fuß an dem Wagen festzubinden.
5. Schafe und Ziegen müssen, wenn sie herdenweise durch die Stadt getrieben werden, von 2 Treibern begleitet werden.
6. Jede Viehbeförderung, welche nicht durch Fuhrwerk erfolgt, muß ohne jeden Außerhalt vor sich gehen.
7. Die Vorschriften für den Fuhrwerksverkehr finden auf den Viehtransport sinngemäße Anwendung.

Polzin, den 21. August 1923.

Der Magistrat.
Brode.

Formulare

zur Personenstandsaufnahme
Wohnungslisten
Gemeindesteuerlisten
Voranschläge
Neue polizeiliche An- und
Abmeldeformulare

halten wir vorrätig u. übersenden auf Wunsch.
Versand erfolgt nur unter Nachnahme.

Buchdruckerei**Belgarder Zeitung**

Blumenstraße 13

Fernsprecher 30

Für Pferde zum Schlachten

Hasen

Rot-, Dam-, Reh-,
Schwarzwild und
Wildgeflügel

sowie jeden Kosen
zahmes Geflügel

kauft

Paul Otto Gromoll
Tel. 203.

Handelserlaubnis für Wild und
Geflügel vom 1. 8. 1922 ab.

und tierärztlich abgestem-
pelttes Fleisch von nutz-
schlachten Pferden zahlr.
Berliner Tagespreise. Für
Vermittlung zahlr. Provisionen

May Kleinfeldt,

Kernbrecher 143.

Nationalkassen,

beide Nummern erlösen,
kauft Bügler, Berlin,
Potsdamerstraße 38.

Tolles Zahnweh

stillt Dr. Bulleb's destill. Zahn-
tropfen. Zu haben b. **Geb-
Broidenbach, Drogerie.**

Behaltion, Druck und Verlag Gustav Riemp Nacht., Belgard.